

Stiftung
**GANZHEITLICHE KINDER-
UND JUGENDHILFE**
Herzogsägmühle
Von-Kahl-Straße 4

86971 Peiting-Herzogsägmühle

Fax: 08861-219-201

Im Jahr 2003 wurde die Stiftung GANZHEITLICHE KINDER- UND JUGENDHILFE gegründet und das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen hat bestätigt, dass sie gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Sie unterstützen mit Ihrer Spende einzelne junge Menschen in Einrichtungen der Stiftung oder von Herzogsägmühle, wenn öffentliche Kostenträger den ganzheitlichen Hilfebedarf nicht ausreichend finanzieren.

Wenn Sie zur Erhöhung des **Stiftungskapitals** beitragen, bleibt Ihr Geld dauerhaft im Kapitalstock. Die jährlichen Zinserträge fließen direkt den Stiftungszwecken zu.

Wenn Sie für die **Stiftungszwecke** spenden, leisten Sie einen wirksamen Beitrag zu aktuellen Vorhaben im Rahmen der Stiftungstätigkeit.

Wenn Sie spenden möchten, können Sie Ihre Angaben online auf dieser Seite eintragen, die Seite ausdrucken und per Fax oder auf dem Postweg an unsere obenstehende Adresse senden - Unterschrift bitte nicht vergessen. Bei jedem Betrag über 50 € senden wir Ihnen automatisch eine Spendenbescheinigung zu, wenn Sie dies auch bei einem geringeren Betrag wünschen, bitte hier ankreuzen:

Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift:

Hiermit erteile ich der Stiftung GANZHEITLICHE KINDER- UND JUGENDHILFE die Erlaubnis, nachfolgenden Betrag als Spende zu Gunsten ihres Kontos bei der Evang. Kreditgenossenschaft eG Kassel, Konto-Nr. 100 414 000, BLZ 520 604 10, von meinem unten stehenden Konto einzuziehen.

(hier bitte ankreuzen)

Ich spende zur **Erhöhung des Stiftungskapitals**

Ich spende für **aktuelle Stiftungszwecke**

einmalig einen Betrag von € **monatlich** einen Betrag von €

vierteljährlich einen Betrag von € **jährlich** einen Betrag von €

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Bank/Sparkasse/Postscheckamt:

Konto-Nummer: BLZ

Name: Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Datum

Unterschrift:

drucken

Sie können diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen. Falls Ihr Konto nicht ausreichend gedeckt sein sollte, ist Ihr Geldinstitut nicht verpflichtet, den Betrag einzulösen.